

Verfassungswidrigkeit des Solidaritätszuschlages?

Der 12. Senat des Niedersächsischen FG hat mit Beschluss vom 27.5.2010 - 12 V 58/10 die Gewährung einer Aussetzung der Vollziehung (kurz: AdV) wegen der eventuellen Verfassungswidrigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes abgelehnt. Das Gericht hat dabei eine Interessenabwägung zwischen dem berechtigten Interesse der Antragsteller auf AdV und dem öffentlichen Interesse an dem Vollzug des - vom Bundesverfassungsgericht noch nicht für verfassungswidrig erklärten - Gesetzes vorgenommen. Auf der einen Seite hat es die vergleichsweise geringe Intensität des Eingriffs für die Antragsteller in die Abwägung eingestellt und auf der anderen Seite die erheblichen Auswirkungen einer positiven Aussetzungsentscheidung auf die öffentlichen Haushalte berücksichtigt.

Hintergrund

Der Solidaritätszuschlag - im Volksmund kurz "Soli" genannt - wurde kurz nach der deutschen Wiedervereinigung zur Finanzierung des wirtschaftlichen Aufbaus in den neuen Ländern eingeführt. War seine Erhebung zunächst noch befristet worden, erfolgt die Erhebung seit dem Jahr 1995 unbefristet und mit einem Satz von (derzeit) 5,5 %. Die Abgabe steht allein dem Bund zu und ist entgegen landläufiger Meinung nicht zweckgebunden.

Der 7. Senat des Niedersächsischen FG hält die andauernde Erhebung des "Soli" spätestens ab dem Jahr 2007 für verfassungswidrig und hat daher das Klageverfahren 7 K 143/08 mit Beschluss vom 25.11.2009 ausgesetzt und die Sache dem Bundesverfassungsgericht zur verfassungsrechtlichen Überprüfung vorgelegt (Az.: 2 BvL 3/10). Nach Ansicht des 7. Senates des FG Niedersachsen diene eine Ergänzungsabgabe nach den Vorstellungen des Gesetzgebers nur der Deckung vorübergehender Bedarfsspitzen. Mit dem Solidaritätszuschlag sollten die Kosten der deutschen Einheit finanziert werden. Hierfür bestehe kein vorübergehender, sondern ein langfristiger Bedarf, der nicht durch die Erhebung einer Ergänzungsabgabe gedeckt werden dürfe.

Anders als das Niedersächsische FG haben die Finanzgerichte München (Urteil v. 18.8.2009, 2 K 108/08), Münster (Urteil v. 8.12.2009, 1 K 4077/08) und Köln (Urteil v. 14.1.2010, 13 K 1287/07) entschieden, die den Solidaritätszuschlag nach wie vor für verfassungsgemäß halten. Gegen die Entscheidungen der Finanzgerichte München und Münster haben die Kläger allerdings Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt (Az.: II R 50/09 bzw. II R 20/10).

Ausblick

Das Bundesfinanzministerium hat mit Schreiben vom 7.12.2009 angeordnet, dass sämtliche Festsetzungen des Solidaritätszuschlags für die Veranlagungszeiträume ab 2005 hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995 vorläufig nach § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorzunehmen sind, so dass Steuerpflichtige derzeit nicht zu handeln brauchen, wenn das Finanzamt ihren Steuerbescheid hinsichtlich der Festsetzung des Solidaritätszuschlags vorläufig erlassen hat.

Im Übrigen sollten die Steuerpflichtigen zunächst den Ausgang der vorgenannten Verfahren beim Bundesfinanzhof abwarten. Da davon auszugehen ist, dass der Bundesfinanzhof diese Verfahren wiederum bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes aussetzt, muss letztlich die Entscheidung des Verfassungsgerichtes abgewartet werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Firmengruppe Hansaberatung

Hansaberatung GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Bremen · Berlin · Düsseldorf · Hamburg
Schwachhauser Heerstraße 266b
28359 Bremen

Telefon: (0421) 2388-0
Telefax: (0421) 2388-330
contact@hansaberatung.de
www.hansaberatung.de

Geschäftsführer:
StB Dipl.-Betriebsw. Steffen Ball, WP u. StB Dipl.-Kfm. Martin Beering
WP u. StB Dipl.-Ökonom Holger Genenger, WP u. StB Dipl.-Kfm. Gerhard von der Heide
WP u. StB Dipl.-Oec. Burkhardt Kuß, WP u. StB Dipl.-Kfm. Rolf Mählmann
StB Dipl.-Finanzw. (FH) Günter R. Meier, WP u. StB Dipl.-Kfm. Holger Schaarschmidt,
StB Dipl.-Betriebsw. Ulrich Schröder, WP u. StB Dipl.-Kfm. (FH) Ludger Schulte

Sitz Bremen - Handelsregister Bremen B 3710